

## Vergütungsvereinbarung

**Oliver Kranz**  
**Deniz Kurt**  
**Beatrice Grothe-Meumann**  
Rechtsanwälte

zwischen

Kranz Rechtsanwälte

-nachfolgend **Anwalt** genannt-

Kaiserstr. 50  
60329 Frankfurt

und \_\_\_\_\_

-nachfolgend **Auftraggeber** genannt-

Tel.: 069 / 68 2000  
Fax: 069 / 68 2000-111

info@ra-kranz.de  
www.ra-kranz.de

wird die folgende Gebührenvereinbarung geschlossen:

Deutsche Kreditbank AG  
DE10 1203 0000 1054 5941 38

### 1. Inhalt des Mandats

Der Auftraggeber beauftragt den Anwalt, ihn in den Strafverfahren (Staatsanwaltschaft beim LG \_\_\_\_\_ Az \_\_\_\_\_) zu vertreten. Der Verteidigerauftrag erstreckt sich auf das gesamte Verfahren einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens 1. Instanz. Sollte es zu einer Trennung des Verfahrens kommen, ist eine weitere Vereinbarung zu treffen.

### 2. Vergütung

Für die unter Nr. 1 genannten Tätigkeiten, inklusive der Wahrnehmung von max. 2 Gerichtsterminen erhält der Anwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren eine pauschale Vergütung i.H.v. \_\_\_\_\_ €, zuzüglich/inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zuzüglich der gesetzlichen Auslagen. Sollten weitere Gerichtstermine notwendig werden, wird für jeden weiteren Termin eine pauschale Vergütung i.H.v. \_\_\_\_\_ €, zuzüglich/inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.

### 3. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.

### 4. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt,
- die vereinbarte Vergütung, soweit sie die gesetzliche Vergütung übersteigt, im Obsiegensfalle von der Staatskasse nicht zu erstatten ist,
- die vereinbarte Vergütung, soweit sie die gesetzliche Vergütung übersteigt, vom Rechtsschutzversicherer nicht übernommen wird.

### 5. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen

Bis zur Höhe der dem Anwalt nach dieser Vereinbarung zustehenden Vergütung werden ihm bereits jetzt eventuelle Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte (insbesondere gegen die Staatskasse) zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche abgetreten. Der Anwalt ist berechtigt, die Erstattungsansprüche einzuziehen und auf seine Vergütungsansprüche zu verrechnen.

Frankfurt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt